



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|--------------|
| 1986 | Berlin, den 21. Februar 1986 | Teil I Nr. 6 |
|------|------------------------------|--------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 2. 86 | Zweite Verordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — | 49 |
| 3. 2. 86 | Dritte Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft | 49 |
| 3. 2. 86 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe | 50 |
| 29. 1. 86 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Ausrüstungsnormativen — | 50 |
| 29. 1. 86 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von berufsbildender Literatur — | 51 |
| 29. 1. 86 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtshilfen — | 55 |
| 31.1.86 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Neuerungsverordnung — Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe — | 56 |

**Zweite Verordnung¹
über die gesellschaftliche Verantwortung,
die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters
in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben
— Hauptbuchhalterverordnung —
vom 3. Februar 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 156) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Generaldirektor. Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate ist auf Vorschlag der zuständigen Minister durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Bestätigung der Jahresendprämie für 1985 der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate anzuwenden.

Berlin, den 3. Februar 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

¹ (Erste) Verordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156)

**Dritte Verordnung¹
über die Jahresrechenschaftslegung
in der volkseigenen Wirtschaft
vom 3. Februar 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 193) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausgehend von der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist durch den übergeordneten Leiter über die Entlastung des Generaldirektors des Kombines bzw. des Direktors des Betriebes und des Hauptbuchhalters sowie über deren Prämierung zu entscheiden. Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate ist auf Vorschlag der zuständigen Minister durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Bestätigung der Jahresendprämie für 1985 der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate anzuwenden.

Berlin, den 3. Februar 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

¹ Zweite Verordnung vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163)